



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Inneres, Bauen und Sport
im Landtag des Saarlandes
Herrn Alwin Theobald

nur per E-Mail an: t.thiel@landtag-saar.de

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de

Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58
BIC: SAKSDE55XXX

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis-Sulzbach/Saar
IBAN: DE15 5909 2000 1995 1700 07
BIC: GENODE51SB2

Aktenzeichen
Sachbearbeiter
0681/9 26 43 -
Datum

Markus Weigel
17
23. November 2023

Anhörung des Ausschusses für Inneres, Bauen und Sport zum Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (Drucksache 17/662)

Ihre Nachricht vom 21. November 2023; Ihr Zeichen: Tgb. Nr.: 1779/23

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Theobald,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Saarländische Städte- und Gemeindetag dankt für die Möglichkeit, sich im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres, Bauen und Sport zum Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (Drucksache 17/662) (*Anlage am Ende des Dokuments*) äußern zu dürfen.

Die Mitglieder des verbandsintern für Angelegenheiten dieser Art zuständigen Präsidiums haben sich in einer Sitzung am 21. November 2023 eingehend mit dem vorbezeichneten Gesetzentwurf befasst. Als Ergebnis dieser Beratung dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens unseres Verbandes zwar keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorgesehenen Neuregelungen im Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) erhoben werden, die Umstände und der Zeitrahmen der Novellierung vor dem Hintergrund der im kommenden Jahr anstehenden Integrationsbeiratswahlen aber kritisch bewertet wird.

Unser Verband hatte sich bereits mit einem Schreiben vom 2. Februar 2023 an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport gewandt, in dem gegenüber der Landesregierung eine zeitnahe Reform des § 50 KSVG angeregt wurde. Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund steigender Flüchtlings- und Migrationszahlen wurde für die im kommenden Jahr anstehenden Integrationsbeiratswahlen seitens unser Mitglieder, in deren Zuständigkeitsbereich ein entsprechender Beirat eingerichtet ist, dringender Bedarf für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Ermöglichung der politischen

Beteiligung für Personen mit ausländischer Herkunft angemahnt. Hierzu wurde dem Ministerium diesseits insbesondere mittgeteilt, dass den Städten und Gemeinden bei der Ausgestaltung der Beiratsmodelle mehr Spielraum gewährt und gleichzeitig der Zugang zum politischen Leben für Personen aus dem Ausland niedrigschwelliger auszugestalten werden sollte.

Die durch den nun vorliegenden Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion geplante Reform des § 50 KSVG trägt nach Ansicht des SSGT diesem Anliegen der saarländischen Städte und Gemeinde grundsätzlich Rechnung. Insbesondere die Erhöhung des Anteils der ausländischen Bevölkerung, ab dem ein Integrationsbeirat gebildet werden soll, von bislang 8 v.H. auf künftig 10 v.H. und die den Kommunen eingeräumte Wahlmöglichkeit verschiedener Beteiligungsformate (Wahl eines Integrationsbeirats oder Ernennung einer oder eines Integrationsbeauftragten) wird Seitens unseres Verbandes positiv bewertet.

Dennoch muss unser Verband kritisch anmerken, dass die geplante Reform leider sehr kurzfristig auf den Weg gebracht wurde. Der SSGT hätte sich hier eine aktive und frühzeitige Einbindung insbesondere der Kommunen erhofft, die bereits in der Vergangenheit in der kommunalen Praxis Erfahrungen mit der Wahl und Arbeit von und mit Integrationsbeiräten sammeln konnten. Aus Sicht der saarländischen Städte und Gemeinden wurde hier bedauerlicherweise eine Chance vertan, um auf der Grundlage dieser Erfahrungen und Erkenntnisse ein auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Kommunen zugeschnittenes Verfahren für die Zukunft auszuarbeiten.

Den Kommunen, die sich für die Wahl eines Integrationsbeirats entscheiden, bietet die Reform leider keine weitergehende Flexibilität bei der Besetzung des Beirats. Die Neuregelungen sehen vor, dass sich die Mitglieder des Beirats zu zwei Drittel aus dem Kreis der aktiv und passiv wahlberechtigten Einwohnergruppe zusammensetzt und zu einem Drittel aus Personen, die vom Gemeinderat entsprechend der Vorschriften über die Besetzung der Ausschüsse entsandt werden. Bei entsprechender Anwendung des § 48 KSVG bedeutet dies nach hiesiger Lesart, dass die Mitglieder „aus der Mitte des Gemeinderats“ entsandt werden, somit also zwingend Gemeinderatsmitglieder sein müssen.

Nach Auffassung unseres Verbandes wäre es an dieser Stelle wünschenswert gewesen, den Kommunen bei der Besetzung des Beirats einen größeren Entscheidungsspielraum einzuräumen, um besondere ortsspezifische Anforderungen und Bedürfnisse besser berücksichtigen zu können. In der Praxis wäre es zielführend, wenn auch Personen Mitglieder des Integrationsbeirats sein dürfen, die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in Fragen der Migration und Integration einen Beitrag zur Arbeit des Beirats leisten können.

Mit der geplanten Ausweitung des aktiv und passiv wahlberechtigten Personenkreises besteht nach Auffassung unseres Verbandes durchaus die Chance, die Arbeit und das Engagement in einem Integrationsbeirat für Personen mit Migrationshintergrund attraktiver zu machen und die niedrigen Wahlbeteiligungszahlen der vergangenen Jahre zu verbessern. Die Erfahrungen der neu in § 50 Abs. 2 KSVG vorgesehenen Personen-

gruppen können in die Arbeit der Beiräte einfließen, was letztlich zu einer Qualitätssteigerung und damit zu einer Stärkung des Ansehens der Integrationsbeiräte führen kann. Insbesondere durch die Berücksichtigung der Personen, die bereits die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten haben, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass migrationspezifische Bedarfe und Interessenslagen durchaus auch nach erfolgter Einbürgerung fortbestehen können.

Gleichzeitig stellt diese Erweiterung die Kommunen aber – nicht zuletzt auch aufgrund der kurzen verbleibenden Vorlaufzeit zur Vorbereitung der geplanten Wahlen – vor praktische Umsetzungsprobleme.

So wurde unserem Verband aus den betroffenen Mitgliedsverwaltungen mitgeteilt, dass vor Ort die Ermittlung des wahlberechtigten Personenkreises aufgrund einer fehlenden Datenbasis zumindest teilweise wohl nicht möglich sei. Vielmehr sei es erforderlich, dass sich wahlberechtigte Personen bei der Kommune im Vorfeld registrieren lassen. Diese durch die kurzfristige Gesetzesänderung hervorgerufene Unsicherheit bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl dürfte nach Ansicht unseres Verbandes dazu führen, dass geplante Integrationsbeiratswahlen im Jahr 2024 nun kurzfristig verschoben oder ganz abgesagt werden. Verschärft wird diese Unsicherheit dadurch, dass nun formal durch die Ergänzung der in § 35 KSVG normierten vorbehaltenen Aufgaben des Gemeinderats auch noch zusätzlich kurzfristig ein Gemeinderatsbeschluss für die Entscheidung notwendig wird, ob ein Integrationsbeirat gebildet oder eine Integrationsbeauftragte oder ein Integrationsbeauftragter benannt werden soll.

Um Umsetzungsschwierigkeiten und eine drohende temporäre Vakanz zu verhindern, erachtet es der SSGT zu diesem Zeitpunkt als unerlässlich, dass seitens der Landesregierung bzw. des federführend zuständigen Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport den Städten und Gemeinden zeitnah Handlungsempfehlungen dazu zur Verfügung gestellt werden, wie die für das kommende Jahr geplanten Beiratswahlen trotz der kurzfristig geplanten Novellierung der relevanten Vorschriften rechtssicher durchgeführt werden können.

Wir bitten Sie, die dargestellten Anliegen der saarländischen Städte und Gemeinden im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes wohlwollend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Stefan Spaniol

G E S E T Z E N T W U R F

der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Das Kommunalselbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50 wie folgt gefasst:
„§ 50 Integrationsbeiräte, Integrationsbeauftragte“
2. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 29 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 30 wird angefügt:
„30. die Entscheidung nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1.“

3. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Integrationsbeiräte, Integrationsbeauftragte

(1) Gemeinden mit einem Ausländeranteil von mindestens zehn vom Hundert sollen einen Integrationsbeirat bilden oder eine Integrationsbeauftragte oder einen Integrationsbeauftragten benennen; diese können sich mit allen Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen, welche die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 berühren. Gemeinden mit einem geringeren Ausländeranteil können von diesen Beteiligungsformen Gebrauch machen. Das Nähere regelt die Gemeinde durch Satzung. Für die Ermittlung des Ausländeranteils gilt § 71 Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

(2) Der Integrationsbeirat setzt sich zu zwei Dritteln aus Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen,

1. die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
2. die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben oder
3. die Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler sind.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die nach Satz 1 wählbar sind. Für die Wahl gelten die Grundsätze des Kommunalwahlrechts entsprechend. Ein Drittel der Mitglieder wird vom Gemeinderat entsprechend der Vorschriften über die Besetzung der Ausschüsse entsandt. Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsbeirats und der Integrationsbeauftragten gelten die §§ 30 Absatz 1, 33 und 51 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und 4 entsprechend.

(3) Der Integrationsbeirat wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Auf Antrag des Integrationsbeirats hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Gemeinderat Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Sprecherin oder der Sprecher des Integrationsbeirats ist berechtigt, bei der Beratung solcher Angelegenheiten an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen. Der Integrationsbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Entsprechendes gilt für Integrationsbeauftragte.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Mit der Einführung von Ausländerbeiräten im Jahre 1989 in § 50 KSVG wurde im Saarland eine Beteiligung ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger am politischen Leben in den Gemeinden geschaffen. Die 2008 vorgenommene Überarbeitung der relevanten Vorschrift im Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) sah eine Weiterentwicklung der Ausländerbeiräte zu Integrationsbeiräten vor. Mit ihrer dezidiert auf Integration ausgerichteten Sachkenntnis und Erfahrung tragen sie zur politischen Willensbildung bei und wirken an der Integration mit. Es gibt aber auch Probleme: Die Akzeptanz der Integrationsbeiräte hat bei der ausländischen Bevölkerung, aber teilweise auch bei der Kommunalpolitik und der Kommunalverwaltung abgenommen; die Wahlbeteiligung ist landesweit sukzessive gesunken. Dafür gibt es verschiedene Gründe: Bisher sind Teile der Bevölkerung mit Migrationshintergrund von der Wahl ausgeschlossen. Nur Ausländerinnen und Ausländer können wählen und gewählt werden. Wer sich einbürgern lässt, scheidet aus dem Integrationsbeirat aus und verliert das aktive und passive Wahlrecht. Die Integrationsbeiräte haben auf diese Weise gerade die Mitglieder verloren, die besonders gut integriert waren, oft langjährige Erfahrungen in der Beiratsarbeit hatten, mit den Abläufen in der Gemeinde vertraut waren und funktionierende Beziehungen zu Politik und Verwaltung aufgebaut hatten. Außerdem schließen die Integrationsbeiräte Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler als eine der größten Zuwanderungsgruppen in Deutschland aus, obwohl die insbesondere in den Neunzigerjahren des letzten Jahrhunderts Zugezogenen teilweise gleiche oder ähnliche Integrationsbedürfnisse und Integrationschwierigkeiten haben wie Migrantinnen und Migranten mit ausländischer Staatsangehörigkeit.

In den Gemeinden entstehen ferner Kosten für Wahlen, aus denen kein Integrationsbeirat hervorgeht. Nach den letzten Integrationsbeiratswahlen 2019 sind lediglich in vier Städten (Neunkirchen, Saarbrücken, Saarlouis, Völklingen) Integrationsbeiräte eingerichtet worden. Die Möglichkeit der politischen Partizipation von Migrantinnen und Migranten über die starre und ausschließliche Regelung der Urwahlen greift damit in der Praxis nicht ausreichend. Durch eine geringe Wahlbeteiligung geht zudem auch die Legitimation verloren, Interessenvertretung für die ausländische Bevölkerung zu sein. Auch gelingt mancherorts die Einbindung der Integrationsbeiräte in die Gemeinden nicht richtig.

Für eine erfolgreiche saarländische Integrationspolitik ist es deshalb notwendig, die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten für Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund auch außerhalb des kommunalen Wahlrechts im Rahmen einer Reform der kommunalen Integrationsbeiräte weiterzuentwickeln und dadurch eine Stärkung der Integrationsbeiräte zu erreichen.

Die Neufassung der Vorschrift beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen:

Das aktive und passive Wahlrecht wird auf Eingebürgerte (inkl. der sog. Doppelstaatler) sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ausgeweitet. Zudem wird im Rahmen der weiterhin geltenden Soll-Regelung durch die Möglichkeit der Wahl eines Integrationsbeirats oder einer oder eines Integrationsbeauftragten eine Auflösung der bisherigen starren, sich ausschließlich auf die Einrichtung von Integrationsbeiräten fokussierende Regelung verfolgt. Die Gemeinden erhalten somit durch die Auswahlmöglichkeit verschiedener Beteiligungsformate (Integrationsbeiräte oder Integrationsbeauftragte) mehr Flexibilität, um die Beiräte entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen auszugestalten und mit der kommunalen Politik zu verzahnen. Damit gleicht sich das Saarland der überwiegend geltenden gesetzlichen Praxis anderer Bundesländer an.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Änderung der Überschrift des § 50.

Zu Nummer 2:

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 50; dem Gemeinderat obliegt die Entscheidung, ob ein Integrationsbeirat gebildet wird oder eine Integrationsbeauftragte oder ein Integrationsbeauftragter benannt wird. Diese Entscheidung war bislang nicht zu treffen, da die Gemeinde keine entsprechende Wahlmöglichkeit hatte.

Zu Nummer 3:

§ 50 wird insgesamt neu gefasst.

Zu Absatz 1:

Mit der Änderung wird den veränderten Anteilen der ausländischen Bevölkerung Rechnung getragen, die seit der letzten Änderung im Jahr 2008 in nahezu allen saarländischen Gemeinden angestiegen sind. Bislang sollten Gemeinden mit einem Ausländeranteil von mind. 8 v.H. einen Integrationsbeirat bilden; diese Grenze wird nun auf 10 v.H. angehoben. Aufgrund dieser Erhöhung fallen folgende Gemeinden künftig nicht mehr unter die Soll-Regelung: Losheim am See, Nalbach, Schmelz, Wadgassen und Wallerfangen (Stand 31.12.2021); es verbleiben damit Saarbrücken, Sulzbach, Völklingen, Merzig, Mettlach, Perl, Neunkirchen, Dillingen, Lebach, Saarlouis, Bous, Ensdorf, Homburg und St. Ingbert, die auch künftig unter die Soll-Regelung fallen.

Neu ist, dass die Gemeinden künftig eine Wahlmöglichkeit haben: Sie können wie bisher einen Integrationsbeirat bilden oder eine Integrationsbeauftragte oder einen Integrationsbeauftragten benennen. Sie können auch von beiden Instrumenten parallel Gebrauch machen; die Vorschrift normiert insoweit nur die Mindestanforderungen an die Gemeinde, sich also bei Erreichen des entsprechenden Ausländeranteils zumindest für eine der beiden Möglichkeiten zur Verbesserung der Integration zu entscheiden. Mit der Möglichkeit der Wahl eines Integrationsbeirats oder einer oder eines Integrationsbeauftragten wird die nach aktueller Gesetzgebung geltende starre Regelung der ausschließlichen Einrichtung von Integrationsbeiräten aufgelöst. Dadurch werden die politischen Partizipationsmöglichkeiten von Migrantinnen und Migranten gestärkt. Insgesamt wird durch die Erweiterung der Instrumente auch eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung erreicht: Jede Gemeinde kann mit Blick auf die Situation vor Ort und ggf. auch die bislang schon gesammelten Erfahrungen diejenige Möglichkeit auswählen, die am ehesten einen sinnvollen Ansatz zur Stärkung der Integration bietet.

Ebenfalls neu aufgenommen wird eine klarstellende Regelung, dass Gemeinden mit einem geringeren Ausländeranteil ebenfalls – wie auch schon bisher – von diesen Instrumenten Gebrauch machen können.

Schließlich können sich Integrationsbeirat und Integrationsbeauftragte nicht nur mit den Belangen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner befassen, sondern auch mit denen der in Absatz 2 weiter aufgeführten Gruppen, nämlich der Deutschen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben, sowie den Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern.

Im Übrigen bleiben die wesentlichen Regelungen zum Integrationsbeirat und seiner Zuständigkeit erhalten, insbesondere gelten – wie bisher – die Grundsätze des Kommunalwahlrechts für die Satzung entsprechend.

Zu Absatz 2:

Dieser Absatz regelt insbesondere die Zusammensetzung des Integrationsbeirats. Hier erfolgt eine wesentliche Änderung, indem künftig auch Eingebürgerte, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler wahlberechtigt sind. Zu den Eingebürgerten gehören auch diejenigen Personen, die ihre deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung erhalten haben, ihre alte Staatsbürgerschaft aber weiterhin behalten (sog. Doppelstaatler).

Damit wird berücksichtigt, dass mit dem Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft migrationsspezifische Bedarfe und Interessenslagen fortbestehen können. Zudem ist es der politischen Interessenvertretung dienlich, wenn gut integrierte Personen sich nach einer Einbürgerung weiterhin für migrationsspezifische Interessen einsetzen können. Ferner soll auch Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die je nach Herkunftsland ähnliche Integrationsbedürfnisse aufweisen wie Migrantinnen und Migranten mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die Möglichkeit eingeräumt werden, an der Integrationsarbeit in den Gemeinden mitzuwirken.

Diese Erweiterung trägt somit dem Ziel des Regierungsprogramms Rechnung, eine Stärkung der Integrationsbeiräte herbeizuführen. Die Regelung, wonach für die Wahl die Grundsätze des Kommunalwahlrechts entsprechend gelten, besagt u.a., dass neben den Voraussetzungen in Satz 1 wahlberechtigt ist, wer

am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde seine Hauptwohnung hat. Abweichend hiervon ist wählbar, wer seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde seine Hauptwohnung hat.

Die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsbeirats bleibt gegenüber der Vorgängerregelung unverändert.

Für die Integrationsbeauftragten gelten die Einschränkungen des Absatzes 2 Satz 1 nicht, sie oder er muss nicht diesem Personenkreis angehören.

Zu Absatz 3:

Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 3; die Sätze 2 bis 4 waren ebenfalls in der Vorgängerregelung im dortigen Absatz 4 enthalten.

Neu ist Satz 5, der bestimmt, dass die Beteiligungsrechte des Integrationsbeirats nunmehr auch für Integrationsbeauftragte gelten, da die Gemeinden künftig ein Wahlrecht zwischen beiden Instrumenten haben. Satz 5 stellt außerdem klar, dass die oder der Integrationsbeauftragte die gleichen Rechte hat wie der Integrationsbeirat, seine Sprecherin oder sein Sprecher.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.